

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
UA Sanitätswesen



Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 05.02.2026

Zahl 05-SAN-IMPF-14521/2026-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	LSD Dr. Karin Schorna-Drescher
Telefon	050536-15074
Fax	
E-Mail	abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at

Seite 1 von 9

Betreff:

Impfen Nationales Kinderimpfkonzept

Kostenfreies Kinderimpfprogramm von Bund, Bundesländern und Sozialversicherung
Umsetzung 2026; Zl. 2025-1.044.262 vom 22.1.2026

Österreichische Apothekerkammer
Landesstelle Kärnten
Alter Platz 24/II
9020 Klagenfurt

Ärztekammer für Kärnten
St. Veiter Straße 34/2
9020 Klagenfurt

Herrn
Dr. Martin Rupitz
Kreuzstraße 38
9330 Althofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es wird ersucht, die do. Kinderinternen Abteilungen, Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe, Betriebsärzte sowie Anstaltsapothen über gegenständliches Schreiben zu informieren.

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Zl. 2025-1.044.262 vom 22.1.2026 wird mitgeteilt:

Für das Jahr 2026 werden folgende Impfstoffe zur Verfügung gestellt:

Impfstoff	Produktnname	Lieferfirmen
Masern-Mumps-Röteln	MMR-Vax-Pro	Merck Sharp & Dome GmbH
Meningokokken ACWY	Nimenrix	Pfizer Corporation Austria GmbH
Rotavirus	Rotateq	Merck Sharp & Dome GmbH NEU ab 1.2.2026
Rotavirus	Rotarix	GlaxoSmithKline Pharma GmbH auslaufend
Sechsfach Di-Te-Pert-HiB-IPV-HepB	Hexyon	Sanofi Aventis GmbH NEU ab 1.2.2026
Sechsfach Di-Te-Pert-HiB-IPV-HepB	Infanrix Hexa	GlaxoSmithKline Pharma GmbH auslaufend
Vierfach diTetPertIPV	Repevax	Sanofi-Aventis GmbH
Humane Papillomaviren	Gardasil 9	Merck Sharp & Dohme GmbH
Hepatitis B	Engerix-B 10 µg/0,5 ml	GlaxoSmithKline Pharma GmbH
Pneumokokken 15-valent	Vaxneuvance	Merck Sharp & Dohme GmbH
Respiratorisches Synzytial-Virus (RSV)	Beyfortus 50 mg	Sanofi Aventis GmbH
Respiratorisches Synzytial-Virus (RSV)	Beyfortus 100 mg	Sanofi Aventis GmbH

9021 Klagenfurt am Wörthersee Mießtaler Straße 1 Internet:

Amtsstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag: 07:30 - 16:00 Uhr, Freitag: 07:30 - 13:00 Uhr
Austria Adami Bank AG IBAN: AT56 5200 0000 0134 3114 BIC: HAABAT2K

Altersgrenzen für die kostenlose Impfung

Bezeichnung	Niedergelassene Ärzt:innen
Repevax	Beginn 6. bis vollendetes 15. Lebensjahr
Engerix-B 10 µg/0,5 ml	Beginn 7. bis vollendetes 15. Lebensjahr
MMR-Vax Pro	Beginn 10. Lebensmonat bis 99 Jahre (keine Altersbeschränkung)
RotaTeq	Beginn 7. Lebenswoche bis vollendete 32. Lebenswoche
Hexyon	Beginn 7. Lebenswoche bis vollendetes 6. Lebensjahr
Vaxneuvance	Beginn 7. Lebenswoche bis vollendetes 5. Lebensjahr
Nimenrix	Beginn 11. bis vollendetes 15. Lebensjahr
Gardasil 9	Beginn vollendetes 9. bis vollendetes 21. Lebensjahr (2. Impfungen der kostenfreien Nachholimpfaktion sind nur bis 30.06.2026 möglich)
Beyfortus 50 mg	Neugeborene bis zu 5 kg KG (Maximalbezug 5 Stk./Bestellung) *
Beyfortus 100 mg	Kinder ab 5 kg Körpergewicht (siehe Information im Text) (max. 5 Stk !) *

* gilt nicht für Krankenanstalten

Definition Altersbezeichnungen: Das Lebensjahr wird am Geburtstag um 24:00 Uhr vollendet. (Bis zum vollendeten 1. Lebensjahr inkludiert den 1. Geburtstag.)

Das Land Kärnten trägt die Verantwortung für die Verrechnung und den Verwendungsnachweis für jene Impfstoffe, die der österreichischen Bevölkerung gratis zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund müssen Ärzte und Institutionen, die am kostenlosen Impfprogramm des Bundes (KIP) teilnehmen und diese Impfungen durchführen, diese dokumentieren und an die Landessanitätsdirektion zur Eintragung in die Gesundheitsdatenbank des Landes Kärnten (GDB) melden.

Impfkonzept-Teilnehmer-Nr.: Gratisimpfstoffe können ausschließlich mit einer von der Landessanitätsdirektion zugeteilten **Teilnehmernummer (Impfkonzept-Teilnehmer-Nr.)** bezogen werden, die folgendermaßen mitgeteilt wird:

- per E-mail: an bereits berechtigte Teilnehmer
- bei Neuanmeldungen zum KIP im Rahmen der Übermittlung der Zugangsdaten

Impfstoffanforderung

Das Formular „[Anforderung Gratisimpfstoff Ord](#)“ steht zum Download zur Verfügung, die Teilnehmernummer ist verpflichtend zu befüllen.

- Krankenanstalten fordern die Impfstoffe aus dem kostenfreien Impfprogramm über ihre Anstaltsapotheiken mit dem Formular „[Anforderung Gratisimpfstoff Ord](#)“ in der Sanitätsdirektion an:
christine.huber@ktn.gv.at bzw. im Vertretungsfall birgit.goritschnig@ktn.gv.at.
- Andere Beantragende: Impfstoffanforderung mittels Formular „[Anforderung Gratisimpfstoff Ord](#)“ in der Sanitätsdirektion: christine.huber@ktn.gv.at bzw. im Vertretungsfall birgit.goritschnig@ktn.gv.at. Die Zustellung der Impfstoffe erfolgt an die vorab vereinbarte Zustelladresse.
- **Ein Bezug von Impfstoffen mit Einzelrezept durch die begünstigten Personen ist nicht mehr möglich.** Ein sachgemäßer Umgang mit dem Impfstoff ist die Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Wirksamkeit, der bei Abholung durch Laien nicht vorausgesetzt werden kann. Auf die durchgängige Einhaltung der Kühlkette ist zu achten. Die diesbezügliche Verantwortung trägt der jeweilige Verführer ab Übernahme.
- Bestellungen sollten genauestens auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, damit es zu keinen Restbeständen an Impfstoffen kommt, die ungenutzt ablaufen. Bei der Anwendung von Impfstoffen sind jeweils die Impfstoffe einzusetzen, die die kürzeste Produktlaufzeit haben, um Verwurf wegen Überschreitung der Produktlaufzeit (Haltbarkeit) bestmöglich zu vermeiden. Abgelaufene Impfstoffe dürfen nicht verwendet werden.

Dokumentation der Impfung:

Die Überprüfung der Bezugsberechtigung muss in geeigneter Form durchgeführt werden (z.B. Impfpasskontrolle). Gratisimpfungen müssen lückenlos in der GDB (Gesundheitsdatenbank Kärnten) dokumentiert werden, die Erfassung der Person bzw. der Impfung erfolgt durch die Sanitätsdirektion nach Einlangen des Formulars „[Meldung einer Gratisimpfung Ord](#)“.

Die Formulare können laufend oder jeweils nach Ende eines Quartals übermittelt werden.

Eine zeitnahe Übermittlung des Formulars ist in jenen Fällen zu empfehlen, in denen weitere Impfungen für die betreffende Person anstehen.

RSV-Immunisierungen im Krankenhaus:

Bei Durchführung einer RSV Immunisierung im Krankenhaus soll die Meldung der Immunisierung durch das Krankenhaus / Controlling erst erfolgen, wenn Daten vollständig sind, d.h. wenn NAME und SVNR vorliegen! Meldungen mit „Nachname Knabe/Mädchen“ ohne SVNR werden nicht mehr akzeptiert, da ein zu großer Clearingaufwand besteht!

Eine Eintragung der Impfungen in den e-Impfpass ist für HPV-Impfungen und weitere verpflichtend (§ 4 Abs.1 eHealthVO), für alle anderen dringend empfohlen. Der E-Impfplan ist im Anhang des Österreichischen Impfplans 25/26 Version 1.1 ab Seite 239ff. ersichtlich.

Informationen zu e-Impfpass und Zugriff: www.e-impfpass.gv.at

Impfungen am Gesundheitsamt nur mit SVNR:

- Ist keine SVNR vorhanden, muss der Impfling eine Ersatz-SVNR über die ÖGK beantragen.
Für die Vergabe der VSNR ist ein amtliches Dokument vorzulegen, **bevorzugt Reisepass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde. Führerschein gilt nicht!!**
Der Antrag ist zu übermitteln an: vs-sek-cr@oegk.at oder vs-datenservice@oegk.at
- Wenn ein Selbstzahler (Privatversicherung) am kostenfreien ÖIP teilnehmen möchte, hat das Gesundheitsamt für die
 - Dokumentation in der GDB sowie
 - manuelle Eintragung in den e-Impfpass über das GDA-Portal oder über E-Impfdoc-Amt (Portalanwendung)
bei einer der 6 eintragungspflichtigen Impfungen (Stand 03.02.2026) zu sorgen.
Ist dies nicht möglich - KEINE IMPFUNG!
- Bei besonderen Personengruppen (z.B. Drittstaatenangehörige, Flüchtlinge ...) hat das Gesundheitsamt für die
 - Dokumentation in der GDB sowie
 - manuelle Eintragung in den e-Impfpass über das GDA-Portal oder über E-Impfdoc-Amt (Portalanwendung)
bei einer der 6 eintragungspflichtigen Impfungen (Stand 03.02.2026) zu sorgen.
Ist dies nicht möglich - KEINE IMPFUNG!

Werden bei der Eintragung von Impfungen in die GDB „Aktionen“ – wie z.B. ÖIP HZ/PCV – vermerkt, gibt es keine Probleme mit dem Export *sofern die Impfungen nicht nochmal vom Gesundheitsamt bearbeitet werden.* Bei primär korrekter Eingabe der Daten sollte ein Export reibungslos funktionieren.

Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation:

Die Indikation stellt der behandelnde Arzt und dieser trägt die Verantwortung für die Überprüfung der Voraussetzungen für den Mehrbezug.

Jeder Mehrbedarf ist grundsätzlich mit dem Formular „[Meldung einer Gratisimpfung Ord](#)“ an die Sanitätsdirektion zu melden, unabhängig davon, ob die Person in der GDB erfasst ist oder nicht. Die Erfassung dieser Impfungen erfolgt durch die Sanitätsdirektion.

Die Übermittlung von Gesundheitsdaten muss über eine gesicherte elektronische Verbindung oder postalisch (in Papierform oder externer Datenträger) erfolgen.

Bei Unklarheiten bzw. fachlichen Fragen ist eine Anfrage an die LSD zu richten:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 / UA Sanitätswesen, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

E-Mail: abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at

Telefon: 0463 50 536 15052

Impf-Card:

Anforderungsscheine für die Impf-Card liegen für Eltern auf allen geburtshilflichen Stationen auf und stehen auf www.ktn.gv.at/impfen online zur Verfügung. Ab Mitte Februar werden diese Formulare durch ein Online-Formular ersetzt. Dieses ist über die Homepage des Landes Kärnten unter <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GH39> abrufbar sein.

Nach Einlangen des Anforderungsscheines in der Sanitätsdirektion werden die Daten des Kindes in der Gesundheitsdatenbank (GDB) erfasst und ein **personenbezogenes Impfkonto** für das Kind angelegt, welches derzeit maximal folgende Impfungen enthält:

- 3 Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio, HiB, Hepatitis B
- 3 Impfungen gegen Pneumokokken
- 3 Impfungen gegen Rotaviren
- 2 Impfungen gegen Masern-Mumps-Röteln
- 2 Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio
- 1 Impfung gegen Hepatitis B
- 2 Impfungen gegen HPV
- 1 Impfung gegen Meningokokken ACWY
- 1 Immunisierung gegen RSV

Eine Impfcards wird nur bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ausgestellt. Für Impf-Cards, die nach dem ersten Geburtstag angefordert werden, wird ein entsprechend reduziertes Impfkonto angelegt. Für Kinder, die älter als 4 Jahre sind, wird in der GDB nur ein Personenkontakt hinterlegt.

Personen ohne Hauptwohnsitz in Kärnten:

Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Kärntens, welche sich überwiegend in Kärnten aufhalten, können zur Vermeidung von Härtefällen Anforderungsscheine (inkl. schriftlicher Begründung der Anforderung) für die Anlage eines Impfkontos an die Landessanitätsdirektion schicken, wenn ein Zugang zu kostenlosen Impfungen ansonsten mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre.

Aufklärung und Einwilligung zu Impfungen:

Auf die Empfehlungen zur Aufklärung laut **aktueller Impfplan** wird hingewiesen (Impfplan Österreich 2025/2026, Version 1.1 vom 10.10.2025, S. 183, ff.). Für ALLE Impfungen sind die Bögen des Bundesministeriums zu verwenden:

- [Aufklärungs- und Dokumentationsbogen zur Schutzimpfung \(Version 3.1, Stand: 03.11.2025\)](#)
- [Aufklärungs- und Dokumentationsbogen zur passiven Immunisierung gegen RSV mit Beyfortus \(Nirsevimab\)\(Version 1.0, Stand: 09.12.2024\)](#)
- [Aufklärungs- und Dokumentationsbogen zur Schutzimpfung in Fremdsprachen \(Version 3.0, Stand:17.7.2024\)](#)
- [Aufklärungs- und Dokumentationsbogen zur passiven Immunisierung gegen RSV mit Beyfortus \(Nirsevimab\) in Fremdsprachen \(Version 1.0, Stand: 09.12.2024\)](#)

Die Bögen enthalten QR-Codes, unter denen die Gebrauchs- und Fachinformationen abgerufen werden können.

Meldung von Nebenwirkungen:

Unerwünschte Arzneimittelnebenwirkungen sind an nebenwirkungen@basg.gv.at bzw. <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/meldewesen/nebenwirkungen> zu richten. Wir bitten Sie, uns derartige Meldungen nachrichtlich an abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at zu übermitteln.

Weitere Informationen:

Wir weisen darauf hin, dass Gesundheitsdaten nur gemäß den Bestimmungen der DSGVO übermittelt werden dürfen.

Vorbereitungen für eine vollständige Digitalisierung des administrativen Prozesses laufen, mit einer Umsetzung ist im Laufe des Jahres 2026 zu rechnen.

Anmerkungen zu einzelnen Impfungen (lt. Impfplan 2025/26, Version 1.1 vom 10.10.2025):

Rotavirusimpfung

Rotarix und RotaTeq sind nicht austauschbar.

Die Immunisierung (2 Dosen bei Rotarix, 3 Dosen bei RotaTeq) sollte mit dem Impfstoff abgeschlossen werden, mit dem sie begonnen wurde. Ab 1.2.2026 sollten Neu-Immunisierungen mit RotaTeq erfolgen. Rest-Bestände an Rotarix sollten an den impfenden Einrichtungen jedoch bestmöglich eingesetzt werden: wenn also noch entsprechende Impfstoffe an einzelnen Einrichtungen verfügbar sind, um die empfohlenen 2 Dosen für einzelne Kinder zu verabreichen, so sollten diese Impfstoffe selbstverständlich eingesetzt werden, um Verwurf wegen Überschreitung der Produktlaufzeit bestmöglich zu vermeiden.

Auf die Ausführungen zur Ausscheidung von Impfviren bei Impfung mit den beiden Lebendimpfstoffen **Rotarix** und **RotaTeq** im Impfplan 2025/26 (ab Seite 118 ff.) wird hingewiesen.

Sechsachsimpfung

Die Grundimmunisierung mit der 6-fach-Impfung sollte prinzipiell mit dem Impfstoff abgeschlossen werden, mit dem sie begonnen wurde. Wo immer möglich, sollten jedenfalls die ersten beiden 6-fach-Impfungen mit demselben Impfstoff verabreicht werden, also mit Hexyon oder Infanrix Hexa. Bei der 3. Impfung kann erforderlichenfalls einer der beiden verfügbaren Impfstoffe verwendet werden. Ist in Ausnahmefällen schon für die zweite Impfung nicht derselbe Impfstoff verfügbar, so kann auch der andere jeweils verfügbare 6-fach-Impfstoff eingesetzt werden (off-label). Durch einen Wechsel des Impfstoffs bei der 2. Dosis ist von keinen relevanten Auswirkungen auf Wirksamkeit und Sicherheit auszugehen. Erstimmunisierungen sollten ab sofort mit Hexyon erfolgen. Rest-Bestände an Infanrix Hexa sollten an den impfenden Einrichtungen jedoch unter Berücksichtigung der Ausführungen oben bestmöglich eingesetzt werden: wenn also noch entsprechende Impfstoffe an einzelnen Einrichtungen verfügbar sind, um die ersten beiden Dosen für einzelne Kinder zu verabreichen, so sollten diese Impfstoffe selbstverständlich eingesetzt werden, um Verwurf wegen Überschreitung der Produktlaufzeit bestmöglich zu vermeiden.

Für Grundimmunisierungen steht mit **Hexyon** ein 6-fach-Impfstoff zur Verfügung:

Dieser wird nach dem 2 + 1 Schema geimpft:

- 1. Dosis ab der vollendeten 6. Lebenswoche.
- 2. Dosis 2 Monate nach der 1. Dosis.
- 3. Dosis 6 Monate nach der 2. Dosis, im Alter von 10–12 Monaten.

1. Der aktuelle Impfplan 25/26 (siehe S. 215) empfiehlt bei **Frühgeborenen < 37. SSW**, aufgrund der verminderten Immunantwort und schnellerem Abklingen der Antikörper das Schema 3 + 1.
2. Für **Kinder mit entsprechendem Risiko** (primäre Immundefekte, Splenektomie, Lungenerkrankungen wie Mukoviszidose; onkologische Erkrankungen) laut Impfplan 2025/26, Kapitel HiB (s. 32 ff.), HiB – Impfschema für Kinder mit spezieller Indikation und Personen nach Stammzell- oder CAR-T-Zelltherapie, bei denen eine Grundimmunisierung im 3+1-Schema indiziert ist (siehe spezielle Indikation), bei Nicht-Fähigkeit des Monokomponentenimpfstoffs mit 6-fach Impfstoff (off-label). Bei bestehender spezieller Indikation Impfung alle 5 Jahre (mit Monokomponentenimpfstoff).
3. Wenn von der Grundimmunisierung mit einem Sechsachsimpfstoff nur eine einzige Impfung der Impfserie durchgeführt wurde und das empfohlene Impfintervall um mehr als ein Jahr überschritten wurde, so ist die Grundimmunisierung neu zu beginnen, und es liegt ebenfalls eine medizinische Indikation für die Gabe von insgesamt vier Teiliimpfungen mit einem Sechsachsimpfstoff vor. (siehe Kapitel „Nachholimpfungen“ im aktuellen Impfplan 25/26, ab Seite 202 ff.)

In diesen Fällen möge das unter „*Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation*“ beschriebene Vorgehen eingehalten werden.

Pneumokokkenimpfung

Immunisierungen sollten mit 15-valenten Impfstoff **Vaxneuvance** erfolgen im 2+1- Schema ehestmöglich ab der vollendeten 6. Lebenswoche, spätestens bis zum vollendeten 3. Lebensmonat. Die 2. Dosis erfolgt 8 Wochen nach der 1. Dosis, die 3. Dosis im Alter von 11–15 Monaten (frühestens 6 Monate nach der 2. Dosis). Das 2+1-Impfschema gilt auch für Kinder mit spezieller Indikation (Kinder mit gesundheitlichen Risiken), ausgenommen Frühgeborene (< 37. SSW), die im 3+1-Schema geimpft werden. Aufgrund der Epidemiologie invasiver Pneumokokken-Erkrankungen sollten die Impfungen ehestmöglich erfolgen und nicht verzögert werden. Der 20-valente Impfstoff ist für Säuglinge/Kleinkinder im 3+1-Schema zugelassen und steht im Impfprogramm nicht kostenfrei zur Verfügung. Für Kinder ohne spezielle Indikation ist ab dem vollendeten 5. Lebensjahr keine Pneumokokken-Impfung empfohlen (siehe Impfplan 25/26, ab Seite 93 ff.).

Durchführung siehe „*Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation*“.

Respiratorisches Synzytial-Virus (Beyfortus)

RSV-Immunisierungen sollten mit Stand 22.1.2026 nur bis 31.3.2026 (RSV-Saison) erfolgen, danach werden die Immunisierungen bis 1.10.2026 pausiert. Kinder, die ab 1. April 2026 geboren werden, sollten laut derzeitigem Stand im Herbst vor Beginn der RSV-Saison immunisiert werden. Sollte die RSV-Saison außergewöhnlich lange andauern und die Immunisierung auch im April noch notwendig sein, so wird dies kommuniziert werden. In Österreich wurde zur Überbrückung von Lieferengpässen teils Beyfortus aus den USA (Laufzeit Mai 2026) und Frankreich (Laufzeit August 2026) ausgeliefert. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Ware derzeit bevorzugt verwendet wird, sollten noch entsprechendes Beyfortus animpfenden Einrichtungen vorrätig sein. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass die international limitiert verfügbare und stark nachgefragte Ware abläuft.

Bei Verfügbarkeit wird Beyfortus für alle Kinder empfohlen als **einmalige i.m. Applikation im 1. Lebensjahr** zwischen Oktober und März, sodass Kinder in ihrer **1. RSV-Saison** geschützt sind (Dosierung siehe Fachinformation).

Beyfortus wird außerdem empfohlen für Risikokinder im Alter von bis zu 24 Monaten, die während ihrer zweiten RSV-Saison weiterhin anfällig für eine schwere RSV-Erkrankung sind.

Impfschema Beyfortus:

- Kinder geboren ab 1. Oktober bis 31. März (RSV-Saison):
Die Immunisierung sollte innerhalb der ersten Lebenswoche, nach der Geburt vor Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgen.
- Kinder geboren ab 1. April bis 30. September:
Immunisierung vor deren erster RSV-Saison.

Sollte in einer Saison die RSV-Aktivität früher starten, wird das bekannt gegeben und die Immunisierung im Krankenhaus und im niedergelassenen Bereich verschiebt sich entsprechend.

Hinweise:

- Neugeborene, deren Mütter 4 Wochen vor der Geburt in der Schwangerschaft gegen RSV geimpft wurden, benötigen keine zusätzliche passive Immunisierung.
- Jedoch Kinder, deren Mütter weniger als 2 Wochen vor Geburt geimpft wurden, sollten eine passive Immunisierung erhalten.
- Bei Risikokindern (Frühgeborene) sollte die passive Immunisierung erfolgen, unabhängig davon, ob die Mutter während der Schwangerschaft gegen RSV geimpft wurde.
- Beyfortus kann zeitgleich mit Kinderimpfungen verabreicht werden.
- Kinder, die Synagis erhalten haben, sollten 1 Monat nach der letzten Synagis-Applikation Beyfortus erhalten, sofern die RSV-Saison noch nicht zu Ende ist.
- **Kinder bis zu unter 5 kg Körpergewicht:**
Es steht mittlerweile ausreichend **Beyfortus 50 mg** zur Verfügung, sodass **alle Säuglinge bis zu unter 5 kg Körpergewicht bis Ende der RSV-Saison, das mit 31. März 2025 erwartet wird, immunisiert werden können**. Sollte die RSV-Saison außergewöhnlich lange dauern und die Immunisierung auch im April noch notwendig sein, so würde dies kommuniziert werden.

Die Immunisierung mit Beyfortus sollte **innerhalb der ersten Lebenswoche vor Entlassung aus dem Krankenhaus** erfolgen. Für alle Säuglinge bis zu unter 5 kg Körpergewicht, die nicht im Krankenhaus immunisiert wurden, sollte Beyfortus im niedergelassenen Bereich ermöglicht werden.

- **Kinder ab einem Körpergewicht von 5 kg:**
Voraussichtlich spätestens in der 2. Februarwoche wird auch eine gewisse Menge an **Beyfortus 100 mg** zur Verfügung stehen, mit der Kinder bis zum Stichtag Geburtstag **1. April 2024** immunisiert werden können, wobei hier Risikokindern und jüngeren Kindern der Vorzug gegeben werden sollte.
- Beyfortus 100 mg steht auch für **Risikokinder im Alter von bis zu 24 Monaten zur Verfügung, die während ihrer zweiten RSV-Saison weiterhin anfällig für eine schwere RSV-Erkrankung sind (Details siehe Fachinformation)**.

Genaue Details zur Dosierung von Beyfortus sind der jeweils gültigen Fachinformation zu entnehmen. Sie werden ersucht, Verabreichungen von Beyfortus im elmpfpass zu dokumentieren.

HPV

Das kostenlose Impfangebot im niedergelassenen Bereich soll das Schließen von Impflücken als Ergänzung zur weiterhin durchzuführenden Schulimpfaktion (vorzugsweise in der 4. Schulstufe) erleichtern.

Die Kostenübernahme bei Impfungen für Frauen bis zum 45. Lebensjahr nach Konisation (Impfplan 2025/26, Seite 45) ist nicht Gegenstand dieses Schreibens und kann nicht im Rahmen des nationalen Impfkonzepts administriert werden.

Die Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV) wird laut Impfplan Österreich 2025/26 ab dem vollendeten 9. Lebensjahr empfohlen. Am besten erfolgt sie im Alter zwischen neun und elf Jahren, da dann ihr prophylaktischer Effekt aus zwei Gründen besonders wirksam ist: Zum einen entwickeln Kinder in diesem Alter eine besonders gute Immunantwort auf die Impfung. Zum anderen erfolgt die Impfung dann in der Regel vor ersten sexuellen Kontakten und somit meist vor einem Kontakt mit HPV.

Die HPV-Impfung wird im kostenfreien Kinderimpfprogramm des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherung in Österreich seit 2014 angeboten und steht derzeit bis zum 21. Geburtstag gratis zur Verfügung.

Allen ungeimpften Personen über 21 Jahre wird das Nachholen der HPV-Impfung bis zum 30. Geburtstag empfohlen, danach optional (siehe Impfplan 25/26, Seite 46 ff.)

In einem kostenfreien Impfangebot von Bund, Ländern und Sozialversicherung vom 21. bis zum 30. Geburtstag können zeitlich begrenzt Zweitimpfungen bis zum 30.06.2026 erfolgen.

Bis zum 30. Geburtstag wird im 2-Dosen-Schema geimpft.

Ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr ist das Schema 1+1 empfohlen: 2. Dosis nach mindestens 6 Monaten (bis 12 Monaten) nach der 1. Dosis. Vom **vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr** handelt es sich beim 2-Dosen-Schema um eine **off-label-Anwendung**, die jedoch laut Impfplan Österreich 2025/26 empfohlen wird (siehe Impfplan 2025/26, S. 47ff.). Für die entsprechende Wirksamkeit auch in dieser Altersgruppe ist es unbedingt notwendig, das empfohlene Intervall von **mindestens 6 Monaten zwischen 1. und 2. Impfung** einzuhalten.

Wurde die 2. Dosis im 2-Dosen-Schema früher als 5 Monate nach der 1. Dosis verabreicht, so ist immer eine 3. Dosis notwendig (im Intervall von 6-8 Monaten nach der 2. Dosis – entsprechend 3-Dosen-Schema).

Für Immunsupprimierte und immuninkompetente Personen gilt altersunabhängig das **3-Dosen-Schema**.

Bei Personen, die zuvor mit einem 2- oder 4-fach-Impfstoff geimpft wurden, besteht die Möglichkeit, den Impfschutz mit HPV9 zu optimieren. Für die Ausweitung des individuellen Impfschutzes kann ohne erhöhtes Risiko für Nebenwirkungen eine zusätzlich vollständige, dem Alter entsprechende Impfserie mit HPV9 durchgeführt werden.

Versäumte Impfungen mit HPV9: sollten ehestmöglich nachgeholt werden, dabei sind bis zum vollendeten 30. Lebensjahr insgesamt 2 Impfungen ausreichend. Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr sind auch hier 3 Impfungen notwendig. Ist nur eine Impfung mit HPV4 erfolgt, sollten bei Patienten bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 2 Impfungen mit HPV9 verabreicht werden.

Es gelten diesbezüglich die jeweils aktuellen Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums (NIG) bzw. des Impfplans Österreichs.

Eine Dokumentation der Impfungen im **e-Impfpass** ist ab 01.03.2023 verpflichtend.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die **fachspezifischen Beschränkungen für Fachärztinnen und Fachärzte** im Hinblick auf Impfungen (dies gilt auch für HPV-Impfungen) im Zuge der Ärztegesetz-Novelle dauerhaft aufgehoben wurden. Das bedeutet, dass etwa Gynäkologinnen und Gynäkologen auch Buben und Männer impfen dürfen, sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte Eltern impfen dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut derzeitiger Beschlusslage der Bundeszielsteuerungskommission im HPV-Nachhol-Impfprogramm mit Gardasil 9 für Personen ab dem 21. bis zum 30. Geburtstag seit 1.1.2026 nur mehr Zweitimpfungen für Personen vorgesehen sind, die im Nachhol-Impfprogramm die erste Dosis erhalten haben. Das gratis Nachhol-Impfprogramm endet mit 30.6.2026.

Auf die verpflichtende Dokumentation von HPV-Impfungen, Pneumokokken-Impfungen und Gürtelrose-Impfungen, sowie Influenza-, COVID-19- und MPox-Impfungen im **E-Impfpass** wird hingewiesen.

Das Eintragen aller anderen Impfungen im E-Impfpass wird begrüßt und empfohlen.

Meningokokken ACWY

Keine Änderung.

Hepatitis B

Die kostenlose Schutzimpfung mit Engerix-B 10 µg/0,5 ml kann auch im niedergelassenen Bereich im Pflichtschulalter verwendet werden:

Diese Maßnahme soll das weiterhin bestehende routinemäßige Angebot des öffentlichen Gesundheitsdienstes an Schulimpfungen ergänzen, um eine akzeptable Durchimpfungsrate zu erreichen.

Vorzugsweise sollen Kinder etwa im Alter von 12 Jahren geimpft werden, die die routinemäßige Schulimpfung in der sechsten Schulstufe verpasst haben.

Im Impfkonto wird **eine Auffrischungsimpfung** freigeschaltet.

Sonderfälle:

1. Schulkinder ohne jeglichen Impfschutz gegen Hepatitis B können mit drei Teiliimpfungen im Schulalter mit schriftlicher medizinischer Begründung (fehlende Grundimmunisierung) nachträglich grundimmunisiert werden.
2. Kinder HBsAg-positiver Mütter sollen im Alter von einem Monat die zweite Dosis Engerix-B 10 µg/0,5 ml nach der Impfung im Kreißsaal aus dem Impfkonzept-Kontingent erhalten.

Das administrative Vorgehen siehe „*Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation*“.

Masern-Mumps-Röteln

Die Impfung gegen Masern-Mumps-Röteln ist für **alle Personen (keine Altersbeschränkung)** mit ordentlichem Wohnsitz in Kärnten **kostenlos** und dient zur Schließung von Impflücken im Jugend- und Erwachsenenalter.

In bestimmten Fällen gelten lt. Impfplan spezielle Empfehlungen (größere Impfintervalle, drei statt zwei Impfungen). Administration der dritten Impfung bei Bedarf siehe „*Mehrbedarf aufgrund medizinischer Indikation*“.

2024 und auch 2025 wurde eine deutliche Masernaktivität in Österreich beobachtet und es ist weiter mit einer angespannten Lage hinsichtlich der Impfstoff-Versorgung zu rechnen, ganz besonders, wenn es zu Ausbrüchen kommen sollte. **MMR-Impfstoffe stehen im Rahmen der Masern-Röteln-Elimination unverändert ohne obere Altersbegrenzung** bereit. Verwurf wegen Überschreitung der Produktlaufzeit ist bestmöglich zu vermeiden.

Weitere Informationen zu Masern siehe

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Masern.html>

Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio

Nach der **4-fach-Impfung gegen Diphtherie-Tetanus-Polio-Pertussis** mit vollendetem 5. Lebensjahr/im 6. Lebensjahr für Schulkinder erfolgt eine **zweite Auffrischungsimpfung nach 5 Jahren bzw. spätestens in der 8. Schulstufe/im 14. bzw. 15. Lebensjahr/vor Ende des Pflichtschulalters** im kostenfreien Kinderimpfprogramm.

Personen ohne Impfdokumentation und ohne glaubhaft gemachten Impfschutz gegen Diphtherie-Tetanus können im Alter von 6 bis 16 Jahren im Rahmen des Impfkonzepts mit drei Teiliimpfungen Repevax grundimmunisiert werden. Dieser Off-Label-Use ist im Rahmen einer Nutzen-Risiko-Abschätzung im Einzelfall auf Basis der Nachhol-Empfehlung im aktuellen Impfplan möglich.

Durchführung siehe „*Mehrbedarf aus medizinischer Indikation*“.

Um das derzeitige Infektionsgeschehen rasch einzudämmen, wird nach der **4-fach-Impfung gegen Diphtherie-Tetanus-Polio-Pertussis** mit vollendetem 5. Lebensjahr/im 6. Lebensjahr für Schulkinder eine **zweite Auffrischungsimpfung nach 5 Jahren bzw. spätestens in der 8. Schulstufe/im 14. bzw. 15. Lebensjahr/vor Ende des Schulpflichtalters** empfohlen und im kostenfreien Kinderimpfprogramm bereitgestellt.

Schulimpfungen

Die Amts- und JugendfürsorgeärztInnen der Bezirksverwaltungsbehörden sind beauftragt, an Schulen folgende Impfungen niederschwellig, flächendeckend und kostenlos zu verabreichen:

Arzneispezialität	Wann
Repevax	1.(-4). Schulstufe und 5.(-8.) Schulstufe (Nachholimpfungen)
Engerix-B 10 µg/0,5 ml	6. Schulstufe
Nimenrix	6. Schulstufe
Gardasil 9	4. Schulstufe: Teil 1 im Herbst, Teil 2 im Sommersemester, Mindestabstand sechs Monate

Der aktuelle Impfplan steht auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter

<https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Impfen/impfplan.html> online.

Die genaue Kenntnis dieses Planes ist Voraussetzung für jede Impftätigkeit. Er stellt den Stand der medizinischen Wissenschaft dar. Abweichungen vom Impfplan sind vom Impfarzt individuell zu verantworten.

Ergänzend zum Impfplan sind folgende Dokumente relevant und stehen verlinkt auf www.ktn.gv.at/impfen online:

- Impffolder zu Masern in mehreren Sprachen (2024)
- Impfungen bei Allergie (Jänner 2022)
- HPV-Impfbroschüre (Jänner 2023)
- Reiseimpfungen mit spezieller Indikation: Gelbfieber, Tollwut, Japanische Enzephalitis, Typhus, Meningokokken
- Impfempfehlung für Helferinnen und Helfer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Versorgung von Asylsuchenden (2015)
- Reaktionen und Nebenwirkungen nach Impfungen (2013)
- Impfungen für Erwachsene im erwerbsfähigen Alter (2015)
- Bioethikkommission: Impfen - ethische Aspekte (2015)
- Impfungen des Gesundheitspersonals - rechtliche Aspekte (2016)
- Impfungen bei Immundefekten/Immunsuppression | Expertenstatement und Empfehlungen (2016)

Nachholimpfungen:

Siehe Impfplan 25/26 S.178ff.

Vorgehen bei versäumten Impfungen/Auffrischungsimpfungen:

Siehe Impfplan 25/26 S. 202ff.

Anlagen

Anforderung Gratisimpfstoff_Ord

Meldung einer Gratisimpfung_Ord

Anforderungsschein für Impf-Card

Online-Antrag Kärntner Impf-Card (Neu)

Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Schutzimpfungen (V.3.1, 11/2025)

Aufklärungs- und Dokumentationsbogen RSV (V.1.0, 12/2024)

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:
LSD Dr.ⁱⁿ Karin Schorna-Drescher

FdRdA

Nachrichtlich: Mag.^a Sattmann-Grabner Sonja, Büro LR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettner, im Hause
Herrn AL DI (FH) DI Klaus Friede, im Hause